

C. Rechtsfolgen, falls zulässig videoüberwacht werden kann:

1. Bei Videoaufzeichnung (= Speicherung) ist eine Verfahrensbeschreibung und deren Freigabe durch den/die Datenschutzbeauftragte/n erforderlich.
Dabei sind zusätzliche Angaben zu machen (Art. 21a Abs. 6 BayDSG)
 - Standort der Überwachungsgeräte
 - Darstellung von deren Erfassungsbereich, Reichweite, technische Leistungsfähigkeit durch Übersendung geeigneter Unterlagen, Pläne o.ä.
 - Auswertungen (wer greift wann warum auf welche Aufzeichnungen zu?)
2. VÜ ist durch Hinweisschild(er) erkennbar zu machen (Transparenzgebot).
- nur die Tatsache und die speichernde Stelle ist zu kennzeichnen!
3. Weitergabe von Daten ist im Rahmen des Art. 21a Abs. 3 BayDSG beschränkt.
4. Benachrichtigung der Betroffenen ist nötig, sobald Individualisierung erfolgt (Art. 21a Abs. 4 i.V. m. Art. 10 Abs. 8 BayDSG).
5. Die begrenzte Speicherdauer gem. Art. 21a Abs. 5 BayDSG ist zu beachten.

Hinweis: VÜ ist grundsätzlich zur Mitarbeiterkontrolle geeignet, weshalb der Personalrat einzuschalten ist (es sei denn es gibt eine allg. Dienstvereinbarung für alle VÜ-Anwendungen bzw. Dienstanweisung mit Zustimmung des Personalrats).

Literaturhinweise:

23. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziffern 9.1 und 9.2
 22. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziffer 8.6 (Web-Cams)
- Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar zu Art. 21 a
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.2007 – 1 BvR 2368/06*